

Laibacher Zeitung.

Mr. 67.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Samstag, 21. März

Insertionsgebühren bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr., u. s. w. Insertionsbempel jedesm. 50 fr.

1868.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. März d. J. über Antrag des Reichsfinanzministers den k. ungarischen Finanzrath und Cameralpräfecten Adolf Erkövy zum Sectionsrath im gemeinsamen Finanzministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Justizminister hat die bei dem steiermärkisch-kärntnerisch-krainischen Oberlandesgerichte erledigte Hilfsämterdirectoratsstelle dem Hilfsämterdirectionsadjuncten desselben Oberlandesgerichtes Fridolin Müller verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat bei der Schulbücherverlagsverwaltung für Böhmen den prov. Cassier und Vorstand der weltlichen Stiftungsfondshauptcasse Johann Bielowitz zum Verwalter und den Materialrechnungsführer der gedachten Verwaltung Mathias Snopce zum Controlor ernannt.

Der Justizminister hat die Stelle des Verwalters der Strafanstalt Garsten dem pensionirten Gendarmemajor ad honores Alexander Täuber verliehen.

Der Justizminister hat den Kreisgerichtsrath in Leoben Julius Mitterbacher über sein Ansuchen zum Staatsanwalt daselbst ernannt.

Das Justizministerium hat dem Staatsanwalts-substituten bei dem Kreisgerichte in Leoben Eugen Mihurko die angeforderte Uebertragung in gleicher Eigenschaft zur Staatsanwaltschaft bei dem Landesgerichte in Graz bewilligt und den Gerichtsadjuncten Wilhelm Pichs zum Staatsanwalts-substituten bei dem Kreisgerichte Leoben ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 20. März.

Die Concordatsdebatte im Herrenhause hat gestern begonnen und concentrirt augenblicklich das ganze Interesse. Bekanntlich haben sich im confessionellen Ausschusse zwei scharf entgegengesetzte Meinungen geltend zu machen gewußt. Der Majoritätsbericht gelangt zu der Ueberzeugung, daß die bisherige Ehegesetzgebung mit der in Rechtskraft getretenen Verfassung unvereinbar ist; er führt aber auch den Beweis, daß die Natur der Ehe die betreffende Gesetzgebung mit innerer Nothwendigkeit, ohne übrigens der Kirche das Recht zu beeinträchtigen, die staatliche Ehe sacramentalisch zu heiligen, dem Staat zuweise; er hält endlich das Concordat für kein Hinderniß. Der Bericht verkennt die wohlmeinende Absicht nicht, in welcher dieses Uebereinkommen getroffen worden. Es hat aber daselbe die landesherrlichen Rechte in Bezug auf die Stellung der Kirche zum Staat in so empfindlicher Weise beeinträchtigt, und die Staatsgewalt so sehr der Hierarchie untergeordnet, daß ihr, überall wo sie mit der Kirche in Berührung kommt, kaum in irgend einer Richtung eine freie Verfügung aus eigener Macht mehr übrig gelassen ist. Verträge, durch welche wesentliche Majestätsrechte, wie insbesondere jenes der Gesetzgebung und der Gerichtbarkeit, veräußert werden, können an sich schon keine fortdauernde Verpflichtung begründen, weil sie dem Begriff eines selbständigen Staats widersprechen.

Diesem Majoritätsbericht steht ein von dem Cardinal Rauscher, dem Erzbischof Litwinowicz, dem Fürsten Sangusko, dem Grafen Blome und dem Grafen Arthur Mensdorff (Bruder des früheren Ministers) unterzeichneter Minoritätsbericht gegenüber, der zunächst ausführt, daß der Kaiser die gesetzgebende Gewalt an den Reichsrath nicht anders (also auch nur mit den von ihm [dem Kaiser] eingegangenen Rechtsverbindlichkeiten) übertragen konnte, als er selbst bei Einführung der Verfassung sie befaß, und daß, sofern es nicht möglich wäre, die Uebung der Staatsgewalt durch Staatsverträge zu beschränken, jeder Staatsvertrag ein Unding sei; er stellt dann mit einer kühnen Wendung das Concordat als identisch mit der Religion, und die Sache der Religion als identisch mit der Sache der Monarchie hin, er verlagert weiter die „gesetzlose Freiheit“, mit welcher in der letzten Zeit, die geradezu vogelfrei erklärte katholische Kirche angegriffen und verletzt werden dürfe; er schließt endlich mit dem Verschleppungsantrag: das Herrenhaus erwachte es als rechtlich unmöglich, auf den vorliegenden

Gesetzentwurf einzugehen, es halte sich jedoch verpflichtet, falls es zu der Erkenntniß gelangen sollte, daß die „zu Recht bestehende“ Ehegesetzgebung Abänderungen als wünschenswerth erscheinen lasse, behufs Erwirkung dieser Abänderungen, und auf dem im Concordat vorgezeichneten Wege, die Einleitung von Verhandlungen mit Rom zu empfehlen.

Etwa 80 Mitglieder des Herrenhauses haben beschlossen, bei namentlicher Abstimmung, unbedingt und unverrückt an dem unveränderten Majoritäts-Antrage über das Ehegesetz (also an der Annahme der Vorlage nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses) in jedem Falle festzuhalten und jeden wie immer gearteten offenen oder verkappten Vertagungs- oder Abänderungs-Antrag für alle Fälle abzulehnen. Ein Vertrauens-Comité von vier Personen (Anton Auersperg, Urbna, Lichtenfels, Schmerling) wurde gewählt, um die Parteitaktik während der Verhandlung zu reguliren, über unvorhergesehene Incidenzfälle sofort zu entscheiden und danach die Partei behufs ihres Verhaltens zu instruiren.

Die clericale Partei beziffert man auf 57 bis 58 Stimmen.

Es würde sich also immerhin eine nicht unbedeutende Majorität für das Gesetz erwarten lassen.

27. Sitzung des Herrenhauses

vom 17. März.

(Schluß.)

Es folgt nun der Bericht der Petitionscommission über die Erklärung des Herrenhausmitgliedes Grafen Leo Thun in Betreff seiner Abwesenheit von den Sitzungen des Herrenhauses.

Berichterstatter Freiherr v. Lichtenfels. Seine Excellenz Graf Leo Thun hat zur Entschuldigung seines Ausbleibens von der Sitzung am 18. Februar d. J. eine Eingabe an das Präsidium überreicht. (Viest dieselbe.)

Aus dem wesentlichen Inhalte dieser Eingabe erhellt, daß Herr Graf Leo Thun den Rechtsbestand der Verfassung und den Rechtsbestand des auf dieser Verfassung beruhenden Herrenhauses nicht anerkennt; es erhellt weiter, daß Herr Graf Thun sich nicht für ein Mitglied dieses Hauses hält, weil er der Meinung ist, daß dieses Haus nicht daselbe ist, welches im Jahre 1861 durch die Verfassung begründet worden ist, daß er sich daher auch nicht für berechtigt hält, hier seinen Sitz einzunehmen.

Es erhellt weiter, daß Herr Graf Leo Thun selbst, wenn er erscheinen würde, nur unter Protest gegen die Rechtsgültigkeit dessen erscheinen könnte, was hier verhandelt wird.

Dieser Inhalt der Eingabe gibt für die Erledigung zu folgenden Betrachtungen Anlaß. Fürs erste verbietet es die Achtung gegen die Verfassung, zu gestatten, daß Angriffe auf den Rechtsbestand derselben und des hohen Herrenhauses in einer Eingabe an daselbst vorgebracht werden.

Fürs zweite ist es zwar allerdings richtig, daß derjenige, welcher sich nicht für ein Mitglied des hohen Hauses hält, nicht hier in der Versammlung erscheinen kann. Es ist auch richtig, daß die Theilnahme an den Verhandlungen unter Protest gegen die Rechtsgültigkeit derselben unzulässig erscheint. Jedermann, der in dieser Versammlung erscheint, erkennt sich zugleich als ein Mitglied derselben und jeder Protest gegen vorgenommene Verhandlungen muß als ungültig betrachtet werden. Dieser Grundsatz ist früher beobachtet worden und muß auch künftig beobachtet werden.

Aus der ersten Betrachtung ergibt sich die Nothwendigkeit, dem Herrn Grafen Leo Thun zu eröffnen, daß Einsprachen gegen den Rechtsbestand der Verfassung nicht gestattet werden können.

Was den zweiten Punkt betrifft, so kann unter diesen Umständen zwar dem Herrn Grafen Leo Thun nicht zugemuthet werden, in der Versammlung zu erscheinen; keineswegs aber ist das Herrenhaus auch schon in der Lage, ihn aus seinem Verbanne geschieden zu betrachten; denn die Mitglieder dieses hohen Hauses sind von Sr. Majestät ernannt, sie müssen daher von dem Hause auch so lange als Mitglieder betrachtet werden, bis sie Allerhöchsteiner Majestät selbst ihrer Würde entheben wird.

Aus diesen Gründen erlaubt sich die Commission den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Dem Grafen Leo Thun über seine Eingabe zu eröffnen, es müsse, da Einsprachen gegen die Allerhöchst sanctionirte Verfassung in keiner Weise gestattet werden können, und es unzu-

lässig erscheint, daß jemand an den Verhandlungen des Herrenhauses Theil nehme, der sich nicht als Mitglied desselben ansieht, dieses Haus aber jedes von Allerhöchsteiner Majestät ernannte Mitglied so lange als solches zu betrachten hat, bis durch Allerhöchste Anordnung dessen Enthebung erfolgt, dem Herrn Grafen überlassen werden, im Falle er auf den ausgesprochenen Anschauungen beharren sollte, bei Allerhöchsteiner Majestät um seine Enthebung anzusuchen.“

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen. Folgen weitere Berichte der Petitionscommission, wornach die Tagesordnung erschöpft ist.

Nächste Sitzung: Donnerstag 11 Uhr.
Tagesordnung: Erste Lesung der Regierungsvorlage betreffend die Errichtung von Fideicommissen; zweite Lesung des Ehegesetzes.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

28. Sitzung des Herrenhauses

vom 19. März.

Die Galerien sind lange vor Beginn der Sitzung dicht gefüllt, das Haus selbst sehr gut besucht. Graf Leo Thun ist ebenfalls anwesend.

Auf der Ministerbank: Ihre Excellenzen die Herren Minister: Fürst Auersperg, Graf Taaffe, v. Plener, Ritter v. Hasner, Graf Potocki, Dr. Giskra, Dr. Herbst, Dr. Berger.

Präsident Fürst Colloredo eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 25 Min.

Graf Leo Thun theilt mit, daß Se. Majestät ihm die angeforderte Enthebung von der Würde eines Mitgliedes des Herrenhauses nicht bewilligt haben. Dies sei der Grund, weshalb er in der heutigen Sitzung anwesend sei.

Fürst Windisch-Grätz ergreift das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Die Hochachtung welche er dem h. Hause schulde, lege ihm die Pflicht auf, seine Stellung klar und offen darzulegen. Zu Beginn der Session habe er sich berufen gefühlt, die von dem Grafen Leo Thun eingebrachte Adresse mit zu unterfertigen. Die Principien, welche in derselben ausgesprochen waren, seien noch immer die seinigen, er könne somit den Staatsvertretungen die historische Berechtigung nicht zusprechen. Dieselben hätten keine andere Basis, als die der Opportunität, über die Berechtigung derselben werde die Zukunft urtheilen. Dieser Standpunkt der Opportunität müsse auch von ihm betreten werden können, und er müsse es für opportun halten, seinen Sitz einzunehmen, wenn Fragen vor das Haus kommen, welche tief eingreifen in alle Verhältnisse, in das Gewissen und selbst in den Glauben des Einzelnen.

Freiherr v. Lichtenfels: Die Worte des Herrn Vorredners lassen deutlich erkennen, daß er die Rechtsbeständigkeit des Herrenhauses nicht anerkenne. Er (Redner) könne aber nicht glauben, daß jemand, der in dem Hause erscheint, der Rechtsgültigkeit der hier gefaßten Beschlüsse die Anerkennung verweigern könne. Ein Protest gegen die Rechtsgültigkeit der gefaßten Beschlüsse sei geschäftsordnungswidrig und er behalte sich daher für den Fall, als der Herr Vorredner seinen Protest zu Protokoll geben wollte, vor, diesfalls einen eigenen Antrag zu stellen. (Bravo!)

Präsident richtet an den Fürsten Windisch-Grätz die Frage, ob er wünsche, daß sein Protest zu Protokoll gegeben werde.

Fürst Windisch-Grätz stellt es dem Präsidenten frei, zu thun, was dieser für gut halte; ihm sei es gleichgültig, was verfügt werde.

Es wird zur Tagesordnung geschritten.
Präsident theilt mit, daß er in Folge des ihm ausgesprochenen Wunsches die Wahl einer Commission für die in der letzten Sitzung eingebrachte Regierungsvorlage betreffend die Fideicommissen von der Tagesordnung abgesetzt habe.

Es folgt die Verhandlung über den Bericht der Commission betreffend das Ehegesetz.

Freiherr v. Lichtenfels verliest den Bericht der Majorität.

Graf Blome den Bericht der Minorität.
(Wir haben den wesentlichen Inhalt derselben vorne mitgetheilt.)

Fürst Graf Mensdorff. Bevor in die Debatte über das vorliegende Gesetz eingegangen wird, erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen:

„In Erwägung, daß die Regierung Sr. Majestät in neuester Zeit diejenigen Punkte bezeichnet, welche in

dem mit dem h. Stuhle abgeschlossenen Vertrage zu modificiren wären, und ihre Wünsche durch den Botschafter nach Rom gelangen ließ,

in fernerer Erwägung, daß die Verhandlungen darüber soeben erst eingeleitet wurden, wolle das h. Haus beschließen:

Die Verathung des Ehe- und des Schulgesetzes werde bis zu jenem Zeitpunkte vertagt, wo die Regierung Sr. Majestät in der Lage sein wird, dem Hause darüber bestimmte Mittheilungen zu machen."

Obgleich die Begründung des Antrages in demselben selbst liege, wolle er doch denselben kurz begründen. . . (wird unterbrochen von)

Berichterstatter Frh. v. Lichtenfels: Ich ersuche E. Durchlaucht den Herrn Präsidenten, die Liste der eingezeichneten Redner mitzutheilen, weil ich der Meinung bin, daß der Herr Antragsteller erst dann seinen Antrag begründen kann, wenn die Reihe zu sprechen an ihn gelangt. (Dho! im Centrum.)

Graf Blome tritt dem Berichterstatter mit der Meinung entgegen, es handle sich bei dem Antrage des Grafen Mensdorff um einen ganz anderen Gegenstand, der mit der Generaldebatte über das Ehegesetz gar nichts gemein habe.

Ritter v. Schmerling: Die Ansicht des Herrn Vorredners scheint ihm ganz unrichtig. Es handle sich um einen Antrag, welche mit der Tagesordnung im innigsten Zusammenhang steht, denn er sei nichts anderes als ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Der Antrag sei durchaus nicht als selbständiger aufzufassen, und es sei lediglich ein Zufall, daß derselbe schon vor Beginn der Sitzung eingebracht wurde.

Deshalb sei der Antrag noch kein selbständiger, sondern nur ein Amendement zu den Anträgen der Majorität und der Minorität.

Die Redner seien in der Reihe, wie sie eingeschrieben sind, aufzurufen, und sobald der Herr Antragsteller aufgerufen würde, werde er denselben begründen können.

Präsident Fürst Colloredo erklärt sich für die Ansicht des Berichterstatters und des Ritters v. Schmerling. Der Herr Antragsteller werde das Wort zur Begründung erhalten, sobald die Reihe als Redner an ihn gelangt.

Es sind eingetragen: Graf Rechberg, Graf Blome, Cardinal Kaufcher, Graf Mensdorff, Regierungsrath Arndt, Cardinal Schwarzenberg, Fürst Salm.

Graf Czernin wünscht, daß darüber abgestimmt werde, ob der Antrag des Grafen Mensdorff zur Abstimmung gelangen soll oder nicht.

Vizepräsident Fürst Auersperg verweist auf die Geschäftsordnung, welche ausdrücklich bestimmt, daß Anträge auf Uebergang zur Tagesordnung erst am Schlusse der Generaldebatte zur Abstimmung gelangen können.

Präsident eröffnet die Generaldebatte über das Ehegesetz.

Se. Excellenz Cultus- und Unterrichtsminister Ritter v. Hasner ergreift das Wort. (12 Uhr 50 Minuten.) (Schluß folgt.)

Abgeordnetenhaus.

In der am 18. d. M. stattgefundenen 81. Sitzung wurde die Specialdebatte über das Gesetz, betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, fortgesetzt und das Gesetz in dritter Lesung endgiltig zum Beschluß erhoben. Den Rest der Sitzung füllten Berichte des Petitionsausschusses, meist persönliche Angelegenheiten betreffend, aus. Unter anderen referirte Dr. Pajer über Petitionen von Stadtgemeinden in Istrien um Einführung der italienischen Sprache als Unterrichtssprache am Gymnasium zu Pisino.

Der Ausschuss beantragt, diese Petitionen dem Cultus- und Unterrichtsministerium zur Würdigung zu empfehlen.

Abg. Svetec stellt den Antrag, diese Petition der hohen Regierung zur Würdigung nach § 19 des St. G. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zur gleichmäßigen Berücksichtigung des slavischen und des italienischen Elementes bei Organisation der Schulen in Pisino zu empfehlen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Svetec abgelehnt und der Ausschussantrag angenommen.

Rede des Reichsrathsabgeordneten Dr. Klun in der 79. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 14ten März 1868, betreffend die Erlassung einer Dienstespragmatik für Staatsbeamte.

Als Ueberreicher dieser Petition halte ich mich für verpflichtet, auf ein paar Momente in derselben hinzuweisen.

Der österreichische Beamtenverein hat um Erlassung einer Dienstespragmatik petitionirt. Die finanzielle Frage des Beamtenstandes tritt also hier nicht in erster Linie hervor, wohl aber der Drang und der gewiß berechtigte Wunsch der österreichischen Staatsbeamten nach einer selbständigeren, freieren Stellung,

wobei jedoch die Verhältnisse zu den Vorgesetzten gesetzlich normirt sind.

Zuerst ist der Staatsbeamte doch constitutioneller Staatsbürger, und in zweiter Linie ist er erst Diener des Staates.

Die Verhältnisse nun, welche aus den Rechten und Pflichten unter diesen zwei Gesichtspunkten sich ergeben, dürfen nicht in eine Divergenz zu einander treten; es müssen diese Verhältnisse in gesetzlicher Form normirt werden und das Ansuchen um diese gesetzliche Normirung ist ein allgemein gefühltes Bedürfnis nicht bloß bei den Beamten des Richterstandes, sondern auch bei den Verwaltungsbeamten. Daß für den Richterstand besondere Institutionen normirt werden, ist ein Axiom des constitutionellen Rechtsstaates; aber auch die Verwaltungsbeamten bedürfen hierin einer gesetzlichen Norm.

Ich möchte hier zunächst auf zwei Momente hinweisen, auf welche auch in der Petition hingewiesen wird. In erster Linie handelt es sich darum: Der Staatsbeamte soll alle ihm als constitutionellen Staatsbürger obliegenden Rechte und Pflichten erfüllen können und dürfen, ohne deshalb im mindesten eine Beeinträchtigung seiner amtlichen Stellung befürchten zu müssen; — und der zweite Punkt ist der: Die Qualifikationstabellen sind nach einem Modus zu führen, daß die Oeffentlichkeit und commissionelle Verathung und das Recht des Recurses gewahrt werden.

Was den ersten Punkt betrifft, so möchte ich nur auf die Verschiedenheit des Beamtenstandes zwischen ehemals und jetzt hinweisen.

In früheren Zeiten war es die Sicherheit, die Stabilität, ich möchte sagen, auch die Autorität und das Ansehen, welches fähige Köpfe veranlaßte, in den Staatsdienst zu treten.

Meine Herren! Die Sicherheit und Stabilität des Staatsdienstes ist in letzter Zeit beinahe zur Mythe geworden.

Ich möchte nur auf das traurige Los der Staatsbuchhaltungsbeamten hinweisen.

Was die Autorität und das Ansehen betrifft, so hat, ohne Bedauern sage ich es, dieselbe eine bedeutende Einbuße erlitten und mit Recht. Nachdem das Volk durch seine Vertreter an der Legislative Antheil nimmt, nachdem die Führung der Geschäfte verantwortlichen Chefs übergeben ist, hört jenes patriarchalische Einwirken des Beamtenstandes, wie es ehemals war, von selbst auf. Uebrigens hat das Circular, welches der Minister des Innern vor einiger Zeit erlassen hat, die Verhältnisse, die Wirksamkeit des Verwaltungsbeamten in anerkannter Klarheit normirt und dargestellt. Auch wurde auf die Principien, welche wohl sonst schon in jedem constitutionellen Katechismus zu lesen sind, hingewiesen, daß nicht das Volk des Beamten, sondern der Beamte des Volkes wegen da ist, daß der Beamte der Rathgeber des Volkes ist u. s. w.

Dieses Verhältnis war ehemals; jetzt stellt man an den Beamten höhere Anforderungen hinsichtlich seiner Befähigung, seiner Thätigkeit u. s. w. Was wird ihm aber dagegen geboten? Die finanzielle Seite will ich, wie ich bereits erwähnt habe, hier nicht beleuchten; aber der Wust von Normalien und Verordnungen u. s. w., von denen einige vielleicht bis in das vorige Jahrhundert zurückreichen, die sind es, welche die Rechte und Pflichten des Staatsbeamten gegenwärtig noch immer normiren. Ich glaube, selbst altgediente Beamte werden sich kaum zurechtfinden in diesem Conglomerat von Normalien und Verordnungen, welche die Stellung des Beamten normiren.

Das Petition des Beamtenvereines geht dahin, zunächst in dieser Beziehung durch Erlassung einer Dienstespragmatik Sorge zu tragen. Der Beamtenverein verkennt es durchaus nicht, daß wegen der Verantwortlichkeit der Chefs der Kreis, welcher die Rechte und Pflichten des Staatsbeamten gesetzlich feststellt, nicht so weit gezogen werden kann, wie dieses in absoluten Staaten der Fall ist. Es ist eben das Vertrauen des verantwortlichen Chefs, welches in vielen Angelegenheiten zunächst in Betracht kommt. Allein ein großer Theil der Verantwortlichkeit pflanzt sich selbst bis in die untergeordneten Kreise fort.

Die zwei Punkte sind es also, auf welche ein besonderes Gewicht gelegt wird, nämlich die rechtliche Stellung der Beamten einerseits und die Qualifikationstabellen andererseits.

Auf die anderen Details hinsichtlich des Avancements, der Pensionirung, des Pensionsstandes der Witwen und Waisen will ich hier nicht eingehen.

Ich werde den Antrag des Petitionsausschusses unterstützen, daß die Regierung aufzufordern sei: diesfalls eine Gesetzesvorlage zu machen. Eines aber muß man hier aussprechen.

Es ist, möchte ich sagen, eine Pflicht der Gerechtigkeit, die man dem Stande der österreichischen Staatsbeamten schuldig ist, diesem Stande, welcher unter äußerst schwierigen Verhältnissen immer den Ruf treuer Pflichterfüllung und strenger Rechtlichkeit sich erworben und bewahrt hat — wenn man es ausspricht, es seien jene Rechte der Staatsbeamten in gesetzlicher Weise festzustellen, welche einerseits den gegenwärtigen Ver-

waltungsmaximen entspricht, und andererseits das Budget unseres ohnehin stark belasteten Staates nicht zu sehr in Anspruch nimmt.

Mit diesen wenigen Worten empfehle ich Ihnen die Annahme des Antrages des Petitionsausschusses auf das wärmste.

Dieser Antrag lautet:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es werde die Petition des ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichischen Monarchie um Veranlassung, damit der Entwurf einer Dienstespragmatik für die k. k. Staatsbeamten zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werden möge, an das hohe k. k. Ministerium des Innern abgetreten und zur einbringlichen Würdigung empfohlen.“

Aus dem Gerichtssaale.

(Proceß Eduard Horak und Genossen wegen Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, schwerer körperlicher Beschädigung etc.) [Schluß.]

Maidoyer des Staatsanwaltes Dr. Edlen v. Lehmann.

Die vorliegende Strafsache hat noch, ehevor sie durch die richterlichen Erhebungen zum Erkenntniß gelangte, ihren Richter in der öffentlichen Meinung gefunden. Die Vorgänge in der Nacht des 23. Juli 1867 mußten die allgemeinste Indignation erregen und haben sie auch erregt. Zum Theil hingen sie allerdings mit Gefährlichkeiten von Seite der nationalen Partei gegen Persönlichkeiten, die ihr mißliebige waren, zusammen, allein die Justiz muß sich objectiv verhalten, ohne in eine Beleuchtung und Erörterung jener politischen und gesellschaftlichen Differenzen einzugehen. Wenn man einem so ernsten Gegenstand eine humoristische Seite abgewinnen wollte, so könnte man sagen: Ein Spud, eine Ohrfeige, ein Kufsch und ein nemski pes bildeten die vier Seiten eines Parallelogramms, von welchem aus sich die Ausschreitungen in geometrischer Progression verbreitet haben.

Nur der glückliche Umstand, daß Tambornino sich in das Haus Thor salvatore, hat ihn vor einem schrecklichen Ende bewahrt, mit welchem er jene dem Alt gegebene Ohrfeige treuer genug bezahlt hätte. Ein Fall, der unter den Augen des Bürgermeisters zu solcher Ausdehnung gelangen konnte, ist noch nicht da gewesen.

Das Thatfächliche der Vorgänge in der Nacht vom 23. auf den 24. Juli 1867 läßt sich in Folgendem zusammenfassen:

Am 21. Juli 1867 entstanden Reibungen zwischen den Mitgliedern jenes Vereins und des „Juzni Sotol.“ Der rothe Junke, welchen der Handschuhmacher Alt dem E. Mähleisen angethan, veranlaßte Alt's Arretirung. Eine von Tambornino dem Alt applicirte Ohrfeige gab Anlaß zu einer großen Aufregung unter den Mitgliedern des „Juzni Sotol.“ Am 23. Juli fand das Leichenbegängniß des gewissen Sotolischen, Postbeamten Gernel, statt und nach demselben versammelten sich die Sotolci beim Rüsselwirth, von wo sie sich nach Verabredung ins Café Gnesda begaben. Schon auf dem Wege dahin fielen herausfordernde Aeußerungen gegen Laibacher Turner, wie nemski pes etc.

Es folgte die Eichelabschneidung durch Jezensnikar. Tambornino, der sich in der Nähe befand, wurde umringt und bedroht. Er stichtete in das Schantel'sche Haus. Vier Sotolci drangen ihm nach, fielen über den Knecht Kalan her, der mit einer Strenggabel zum Schutze des E. herbeigeeilt war, jedoch keinem ein Leid zugefügt hatte. Nun rief der Bürgermeister die Sotolci zu Hilfe. Als die jungen Leute mit Fackeln herbeikamen, zogen sie den Knecht, der sich inzwischen den Händen seiner Peiniger entzogen hatte, aus dem Stalle und mißhandelten ihn. Durch das Betreten des Hofraumes mit Fackeln beim Vorhandensein von brennbaren Stoffen und die von Heinrich Garbeis gegen Tambornino ausgestoßene gefährliche Drohung wird das Bild vollendet.

Redner findet den Beweis in objectiver Beziehung hergestellt und seine Aufgabe wäre daher zu Ende, wenn er es mit aufrichtig beleuchtenden Angeklagten zu thun hätte.

In das Einzelne eingehend findet Redner: 1. In dem Vorfalle zwischen Noll und Matajz, respect. Garbeis und Jezensnikar, welcher mit den höhrenden Worten: Pej! sem nemski pes! begann und mit einer Eichelabschneidung endigte, das Gepräge einer prononcirten Verhöhnung und Verachtung des Laibacher Turnvereines als einer gesetzlich anerkannten und die allgemeine Achtung genießenden Körperschaft, welche das Vergehen der Aufreizung nach § 302 St. G. constituirt.

In Bezug auf den objectiven Thatbestand könne kein Zweifel obwalten. Der Schuldbeweis sei jedoch gegen Josef Noll nicht erbracht, er beantrage daher, ihn nach § 32 des Gesetzes vom 15. November 1867 als nicht schuldig zu erklären.

Gegen Jezensnikar sei der Schuldbeweis, gegen Garbeis der Beweis aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen hergestellt, es wären daher beide als schuldig zu erklären. 2. Betreffend die öffentliche Gewaltthätigkeit 13. Falles: Nach dem ersten Conflict mit Matajz zog sich auf den Ruf des E. Horak: Tamb. je tukaj! (E. ist da!) eine Menge junger Leute gegen das Schantel'sche Haus. Wir würden nicht zehn junge Männer auf der Anlagelbank sehen, wenn jener Ruf nicht ausgestoßen worden wäre.

Hier tritt der Bürgermeister in die Scene. Schon der Zeuge Utischer hat gegen denselben das Fremden geäußert, daß nicht schon damals von seiner Seite entschieden eingeschritten worden. Es folgte nun das Andringen auf E. unter den Rufen: „Laut- desverräter, Neuegat!“ Gegen Johann Krizaj stützt sich die Anklage auf beschworene Zeugenaussagen und insbesondere auf den Umstand, daß er sich damals erwießenermaßen in der nächsten Umgebung Tambornino's befand. Der Ruf: Pobito ga (Erschlagt ihn) incriminirt ihn und stellt sich als eine Ergänzung des: „Nemski pes“ dar. Gegen Josef Krizaj ist der Beweis durch beschworene Aussagen des Beschädigten und die Anwesenheit am Thatorte erbracht.

3. Uebergeht der Redner zum Hausfriedensbrüch, der auf eine Weise verübt wurde, wie man es in einer civilisirten Stadt kaum für möglich halten sollte und dessen Details ohnehin bekannt sind. Es sind dieselben angeklagt: Eduard Horak, die beiden Krizaj und Peregrin Kajzel.

In objectiver Beziehung ist der Thatbestand hergestellt durch die beschworenen Zeugenaussagen des Tambornino, Kalan, Wastand, Dereani, der Ursula Počevar und des Handelsmanns Hausfen. Die Anklage wird gegen alle vier Angeklagten aufrecht erhalten.

Es wären daher dieselben des Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 4. Falles schuldig zu erkennen.

4. Das Factum der öffentlichen Gewaltthätigkeit 9. Falles durch Einschränkung der persönlichen Freiheit und der schweren körperlichen Beschädigung betreffend, liefern die beschworenen Zeugenaussagen des Kalan, der Ursula Počevar, des Wastand, Dereani und Hoffmann in Verbindung mit dem ärztlichen Befund den vollen Beweis. Angeklagt sind diesfalls

die beiden Krizaj, H. Garbeis, Josef Noll, Valentin Vidic, Karl Sassenberg und Ludw. Valenta. Gegen Josef Noll ist der Beweis nicht hergestellt. Es wäre daher gegen ihn bezüglich beider Verbrechen auf nicht schuldig zu erkennen. Schwebend ist die Anklage gegen Karl Sassenberg, der selbst gesteht, in der Hauslaube gewesen zu sein, allein in der Hauslaube waren auch andere. Handanlegung ist nicht erwiesen, daher überläßt der Staatsanwalt die Entscheidung dem Gerichtshofe. Ludwig Valenta hat eingestanden, mit Costa und Kham gleichzeitig in die Hauslaube gekommen zu sein; nun ist aber constatirt, daß Dr. Costa bei der Mißhandlung gegenwärtig war. Der Zeuge Wolf bestätigt, daß Valenta einer der ersten war, die eindringen. Kolan erkennt ihn allein bestimmt als einen derjenigen, die auf ihn eingedrungen sind, weiß aber nicht, ob er von ihm auch einen Schlag erhielt. Die Schlußverhandlung hat durch die Untersuchung der rechten Hand des Angeklagten ein unerwartetes Licht verbreitet. Zweifelhaft bleibt es, ob er mit dieser Hand einen Schlag führen konnte. Der Staatsanwalt tritt diesfalls zwar von der Anklage nicht ab, überläßt aber die Entscheidung dem hohen Gerichtshofe.

Gegen Valentin Vidic liegt auch abgesehen von der Aussage des unverlässlichen Zeugen Albert Valenta und des verächtlichen Zeugen Karl Gnesda, die beschworene Aussage des Franz Schantel sen. vor, der ihn unter den Sokolci sah, welche die Letzten herausgegangen. Der Wächmann Gorse hat denselben mit Bestimmtheit in der nächsten Umgebung des Knechtes Kolan erkannt und behauptet, daß Vidic den Knecht am Hals gehalten. Diese Aussagen, in Verbindung mit der Neuherung des Vidic bei der Trafikantin Granl und die dadurch documentirte gereizte Stimmung sichern den Beweis hinsichtlich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Beschränkung der persönlichen Freiheit; in Verbindung mit den anderen Umständen ließe sich auch der Beweis hinsichtlich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung herstellen, was der Staatsanwalt jedoch dem Gerichtshofe überläßt.

Hinsichtlich des H. Garbeis hält der Staatsanwalt die Anklage wegen der öffentlichen Gewaltthätigkeit aufrecht, weil bei ihm schon durch das Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung die Geneigtheit zu Ausschreitungen constatirt ist, weil er ferner selbst gesteht, über den Ruf des Bürgermeisters in die Laube gekommen zu sein, und weil Ursula Hočevar bezeugt, daß er einer derjenigen war, die den Knecht aus dem Stall zogen. Bezüglich der schweren körperlichen Beschädigung verzichtet der Staatsanwalt auf die Anklage.

Bezüglich der beiden Krizaj hält der Staatsanwalt die Anklage aufrecht aus den Gründen des Anklagebeschlusses, welche durch die Schlußverhandlung ihre Bestätigung erhalten haben.

Bezüglich der dem H. Garbeis zur Last gelegten gefährlichen Drohung gegen T. findet der Staatsanwalt den Beweis durch die Zeugen hergestellt.

Bezüglich der concurrenden Uebertretungen endlich plädiert der Staatsanwalt: gegen Jezelnikar wegen der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums und der körperlichen Beschädigung auf schuldig; gegen Ludwig Valenta und Johann Kham wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums auf nicht schuldig, weil sie nicht in die Nähe feuergefährlicher Gegenstände gekommen sind.

Den Strafantrag crachtet der Staatsanwalt mit Zustimmung des Gerichtshofes von der Schuldfrage zu trennen.

Nach einigen Gegenbemerkungen der Angeklagten, welche nichts neues enthalten beginnt

das Plaidoyer des Vertheidigers Dr. Razlag,

welches in später Abendstunde des 13. März begonnen, am darauf folgenden Vormittage beendet wurde. Dr. Razlag sagte im wesentlichen:

Der Proceß hat nicht nur das Interesse juridischer Kreise, sondern der Bevölkerung Laibachs und anderer Theile des Landes erregt.

Ein Irrthum ist es, wenn man die Anklage darauf basiren zu können glaubt, die Vorgänge in der Nacht des 23. Juli seien eine Demonstration gegen deutsches Wesen. Um dieselben richtig zu beurtheilen, muß man den Entwicklungsengang des slovenischen Volkes in den letzten 25 Jahren kennen. Die Volksbildung lag früher sehr im Argen, um dies zu würdigen, genügt die Bemerkung, daß ich selbst das Slovenische nie aus der Grammatik gelernt. In den letzten Decennien hat sich die Volksbildung bedeutend gehoben. Es muß etwas geschehen, das slovenische Volk auf jene Stufe zu heben, welche es längst hätte einnehmen sollen. Das vornehmste Hinderniß der Entwicklung der Volksbildung liegt in der Sprachfrage. Es gibt in dieser Beziehung zwei Parteien, deren Conflict vielleicht nur scheinbar ist, da sie beide die Entwicklung der Volksbildung anstreben. Die Jugend ist an und für sich feurig, eifersüchtig auf die Hindernisse, welche der Volksbildung entgegenstehen, daher die Spannung, denjenigen Kreisen gegenüber, welche ihrem Streben entgegenzuarbeiten scheinen.

Der Vertheidiger protestirt dagegen, daß in den Herren T. und Mat. die deutsche Cultur beleidigt worden.

Auch das deutsche Gemeinwesen könne sich in diesen beiden Herren nicht beleidigt fühlen.

Entgegen der Anschauung des Staatsanwalts, daß durch die dem T. und Mat. angethanen Beleidigungen der Laibacher Turnverein verhöhnt wurde, beruft sich der Vertheidiger auf die Ansicht des Justizministers Herzst in seinen wissenschaftlichen Abhandlungen, wornach das Gesetz bei dem Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung Feindseligkeiten gegen einzelne Personen ausschließt.

Der Ausdruck *nomski pes* enthalte nichts in nationaler Beziehung Beleidigendes, denn ebenso gut könnte man sagen: *slovenski etc. pes* der Nachdruck liegt im Worte *pes* ebenso wenig enthalte der Ausdruck: *nomskular* etwas Beleidigendes.

Das sogenannte Spottlied: *Hali, halo, zelodi so* sei ursprünglich ein Jägerlied, zu dem jeder Strophen dazu dichtete. In dem Ausdruck *Eichel (zelodi)* liege nichts Lächerliches oder Verächtliches.

Es sei die Gehässigkeit des T. gegen den Inzini Sokol zu berücksichtigenden. Uebrigens hatte er persönliche Differenzen mit Alt. Beide Vereine würden wohl diese Persönlichkeiten nicht als ihre Repräsentanten gelten lassen.

Obwohl die Anklage gegen Josef Noll von der Staatsbehörde fallen gelassen wurde, glaubt Dr. Razlag doch auch diesen Punkt erörtern zu sollen, weil der Gerichtshof möglicherweise darauf nicht eingehen könnte, und er hebt in der Beziehung besonders das freundschaftliche Benehmen des N. gegen Matajz hervor.

Hinsichtlich des Garbeis hält Vertheidiger die Neußerung gegen Matajz: *„Ich hielt Sie bisher für einen ehrlichen Menschen, jetzt sehe ich, daß Sie Charakterlos sind“* — für nicht besonders gravirend, daß er nach den Eicheln an dessen Hut gegriffen, sei nicht erwiesen, an und für sich liege auch darin nichts Feindseliges.

Gegen Jezelnikar dürfte § 302 nicht in Anwendung kommen wegen Mangels des objectiven Thatbestandes. Da aber Matajz und Wolf die Sache beschworen haben, so überläßt er es der Beurtheilung des Gerichtshofes und bringt für seinen

Clienten den geringen Nachtheil des Beschädigten, Jugend und Aufregung nach dem Wirthshausbesuche zur Geltung.

Gegen die Concurrenz mehrerer Verbrechen könne man bei ihm einwenden, daß eigentlich das Ganze nur eine Handlung bilde. Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit § 302 fällt ihm gegen Johann Krizaj in objectiver Beziehung nicht erwiesen. T. habe sich bei der Schlußverhandlung lange auf die Drohung des Krizaj nicht besinnen können, welche auch nicht geeignet war, ihn in Furcht zu versetzen, da er sich in Sicherheit befand. Die Worte: *Renegat, Landesverrätther*, seien nur *persönliche Beleidigungen*.

Betreffend die öffentliche Gewaltthätigkeit § 4. Falles erkennt Dr. Razlag die Objectivität der Staatsbehörde an, welche ihm seine Aufgabe wesentlich erleichterte.

Der ganze Verfall sei durch Tambornino provocirt, seine Aussagen widersprechen sich, er brachte bei der Schlußverhandlung vor, er habe das Thor zwei Spannen weit offen gehalten und das Licht über die Gasse bringen gesehen. T. scheine eine besondere Gehässigkeit gegen die Sokolci gehabt zu haben. Er habe Leute ohne Veranlassung insultirt (Zengenausgabe Weigelt). Seine Conduittliste sei so beschaffen, daß man annehmen könne, er sei in jener Nacht nicht nüchtern gewesen.

Der Redner übergeht lobn auf die verlesenen Actenstücke, welche die Geneigtheit seiner Clienten zu Excessen beweisen sollen. Einschlagen von Heusern bei Lehrern und Professoren könne durch Schulbuben veranlaßt sein (und Deschmann, Hanse!). Auch den deutschen Turnern könne ein Excess, in der Nacht vom 6. auf den 7. December im Novak'schen Hause (zur Schmalte) nachgesetzt werden.

Redner erinnert auch an den Vorfall im Theater bei der montanischen Versammlung, wo ein brennendes Bündelholz auf einen Parterrebefucher fiel.

Auffallend sei es, daß T. so lange vor dem Schantel'schen Hause verweilte. Als Ulfischer mit ihm sprach, war er noch allein.

Zeuge Pirker bestätige, daß das Thor viermal zugeschlagen wurde.

Tambornino hatte es offenbar darauf abgesehen, einen Excess hervorzurufen.

Die Zeugin Ursula Hočevar bestätige, daß keiner der Angeklagten dabei war, als der Knecht aus dem Stalle gezogen wurde. T. könne es darauf abgesehen haben, solche, die er beleidigt hatte, aufsitzen zu lassen, und die unbewaffnet Eindringenden einem Bewaffneten gegenüber zu stellen.

T. wolle nichts vom Anziehen der Hausglocke wissen, die doch factisch geläutet wurde. Wenn das Eindringen durch das Hausthor so schnell geschah, so könne ihm der Knecht nicht schon in der Mitte der Hauslaube begegnet sein.

Das Betreten der Hauslaube durch das halbgeöffnete Hausthor könne nicht als öffentliche Gewaltthätigkeit § 4. Falles (gewaltsames Eindringen) angesehen werden, und weiters bilde das Festhalten eines Bewaffneten in der Meinung, daß er ein gefährlicher Mensch sei, und das Schlagen desselben ein einziges Factum.

Was endlich die Störung des Hausfriedens betrifft, so sei der objective Beweis nicht hergestellt, weil nicht befestigt eingedrungen wurde, und die Eindringenden nicht die Absicht haben konnten, dem Kolan ein Leid zuzufügen, es fehle daher auch die böse Absicht.

Es fehle ferner das wesentliche Merkmal „mit gesammelten mehreren Leuten,“ weil nicht bewiesen sei, daß einer die Eindringenden verammelte.

Es liege daher ein Irrthum vor, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ.

Die der Anklage zu Grunde gelegte Aussage des Tambornino enthalte Widersprüche, zudem sei er Beschädigter (§ 270 St. P. O. § 1), außer ihm sprechen lediglich Vermuthungen für den Umfang des strafbaren Eindringens in die Laube. Eine besondere Gehässigkeit gegen T. komme nicht vor. Die Zeugen Kolan und Hočevar vernahmen nur Gepolter und Anschlagen des Thores an die Mauer. Die Beschädigung am Thore könne durch andere verübt sein.

In subjectiver Beziehung sei der Beweis gegen Eduard Horak um so weniger hergestellt, als mehrere Zeugen seine Alibi bezeugen (Lukan, Tyhen, Dr. Costa).

Gravirend sei für ihn nur die ganz unglaubwürdige Aussage des Tambornino, weil man in finsterner Nacht die Leute nicht erkennen kann.

Die Aussage des Wolf ist nicht zu berücksichtigen, da er angab, den Horak erst später in der Hauslaube gesehen zu haben. Es handle sich um den Augenblick des Eindringens, der nicht erwiesen sei.

Peregrin Kajzel wurde angeblich von T. auf der Gasse gesehen, bevor eingedrungen wurde, er wurde erst nach dem Eindringen in der Laube gesehen.

Jurist Krizaj (Josef) war im Cafe, als der erste Ruf nach Hilfe durch Dr. Costa erscholl. Es mag das ein verhängnißvoller Ruf gewesen sein. Zeuge Stert bezeugt zwar die Anwesenheit am Thortor, allein da eine so große Menge da war, so kann man einen solchen Mann, der sich noch nichts zu schulden kommen lassen, eines solchen Verbrechens nicht beschuldigen. Kolan spreche sich über die Person des Kr. nicht bestimmt aus.

Was Joh. Krizaj betreffe, so sagt Kham nur, es schieene ihm nach der Größe etc., daß Kr. es war, er kann es nicht mit voller Bestimmtheit behaupten, es sei daher eine Verwechslung immerhin möglich. Die Aussage des Wolf, der ihn nach dem Eindringen sah, ist eine vage. Kajzel und Horak haben erst am Ende des Vorganges, als alles zu Ende war, Kr. aus der Laube kommen gesehen.

Bezüglich der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Beschränkung der persönlichen Freiheit führt der Vertheidiger an, daß der objective Thatbestand nach dem Wortlaute des Gesetzestextes nicht erwiesen vorliegt. Kolan mußte den Eindringenden mit Recht als ein gefährlicher Mensch erscheinen, so daß man ihn anhielt. Es ist etwas gewöhnliches, daß man denjenigen, den man mit Schlägen tractirt, festhält. Die Arrestirung endlich geschah nur zum Schutze des Kolan.

Die Verlegungen an Kolan betreffend, glaubt der Vertheidiger das Kriterium der „schweren“ körperlichen Beschädigung nicht erwiesen, nachdem die Gerichtsärzte in wesentlichen Dingen differiren. Dr. Fuchs erklärte nämlich das Anschlagen eines Zahnes auf jeden Fall für eine schwere Verletzung. Dr. Sedak glaubt, daß dies nach dem concreten Fall zu beurtheilen wäre. Dr. Schauensteins Werk findet darin überhaupt keine schwere Verletzung. Der § 85 St. P. O. sagt: Sind die Sachverständigen verschiedener Meinung, so kann der Untersuchungsrichter sie nochmals einvernehmen oder einen dritten beziehen, oder endlich eventuell das Gutachten der medicinischen Facultät einholen, überhaupt kann er dies thun, wenn er es für nöthig findet. Es wäre daher, in Anbetracht, daß die Frage als eine streitige erscheint, das Gutachten der medicinischen Facultät in Graz einzuholen.

Der § 152 St. G. normirt, wann eine schwere Verletzung erfolgt; von den 30-40 Tumultuanten sind nur 10 eruiert worden, welche auf der Anklagebank sitzen. Es ist nicht ermittelt, wer dem Kolan die Schläge versetzt insbesondere den Zahn ausgeschlagen hat. Kolan war betäubt, als er aus dem Stalle

gezogen wurde. Er könne sich selbst verletzt haben (!) da er zugibt, daß er gefallen sein könne.

Schuldig seien in diesem Falle alle, welche an den Mißhandlungen Hand angelegt haben; es muß aber nachgewiesen werden, wer Hand angelegt hat.

Bezüglich des Josef Noll habe schon die Staatsbehörde den Antrag auf nicht schuldig gestellt, Carl Gnesda habe seine Aussage zurückgezogen, aber auch sonst wäre der Beweis nicht sicher herzustellen gewesen.

Gegen Karl Sassenberg schwebt die Anklage. Es sei gegen ihn bloß die Anwesenheit am Thortor erwiesen, was nicht genüge; dasselbe gelte bezüglich des Ludwig Valenta, bei welchem noch der Umstand der struppirtten Hand dazu komme; die Anklage des Kolan könne nicht ins Gewicht fallen, weil sie zu unbestimmt sei (so z. rokami nad meno) hiehi, haben die Hände nach mir ausgestreckt); die Aussage des Wolf endlich sei wenig gravirend.

Gegen Valentin Vidic wäre die Aussage des Herrn Schantel sen. sehr gravirend, weil glaubwürdig, allein dieser sagte nur aus, daß Vidic einer der Letzten aus dem Hause ging, es mochten viele Neugierigen in das Haus gekommen sein. Der Zeuge Gorse gibt nur an, ihn in der Nähe des Knechtes gesehen zu haben. Die aus dem Gespräche in der Tabaktrafik der Granl und der Aussage des Werkman gefolgerte Geneigtheit zu Thätlichkeiten gegen Tambornino betreffend, meint Dr. Razlag, es könne sich die Besprechung auf einen andern Gegenstand bezogen haben und zuletzt möglicherweise eine bei körperlichen jungen Leuten nicht seltene Pralerei gewesen sein.

Den Garbeis habe die Ursula Hočevar nicht erkannt. Johann Krizaj sei durch den Besitz der Streugabel gravirt. Der Tumult brachte es mit sich, daß Krizaj in den Besitz der Streugabel kam. Er brachte die Gabel nicht, noch brauchte er sie. Die Hočevar erkannte ihn nicht, Kolan glaubte, ihn erkannt zu haben.

Was die dem Garbeis angeschuldete öffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung betrifft, so bemerkt der Vertheidiger, daß die Drohung nur dann als Verbrechen zuzurechnen sei, wenn einzelne Personen in Furcht und Unruhe versetzt werden. Nun sei die persönliche Beschaffenheit des Bedrohten zu berücksichtigen; Tambornino sei ein kräftiger Mann und befand sich zur Zeit, als die Bedrohung ausgesprochen wurde, bereits in Sicherheit. Bei einer Drohung gegen Abwesende ist es leicht, den Bedrohten zu verständigen. Zudem lautete die Drohung nur auf den damaligen Augenblick: Wenn wir ihn heute bekommen; endlich sei auch in Erwägung zu ziehen, daß Tambornino sich bei der Schlußverhandlung sehr wenig an diese Drohung erinnerte. Es wäre daher Garbeis diesfalls als nicht schuldig zu erklären.

Schließlich bemerkt der Vertheidiger, daß der vorliegende Fall bei der Schlußverhandlung wesentlich aufgeklärt worden. Das Resultat zeige, daß raffinirte Leute dabei gewesen sein mußten, welche sich der Untersuchung entzogen. Es wäre der Mühe werth, nachzuforschen, ob der Bagant Maus oder Mave, oder seine Collegen Kosman und Dobovsek dabei betheiligt gewesen.

In objectiver Beziehung möge der Gerichtshof das Ganze als einen Kaufhandel ansehen und die einzelnen Facta nicht trennen. Der bloße Umstand des Eindringens solle nicht zugleich ein anderes Verbrechen begründen; man basire die Einschränkung der persönlichen Freiheit nicht auf die Mißhandlung, da diese wieder zur Beurtheilung komme bei der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

Der Staatsanwalt ergriff, nachdem der Vertheidiger geendet, wieder das Wort, um zunächst seine Auffassung in Betreff des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten. Indem er die in der Rede des Vertheidigers diesfalls ausgesprochenen persönlichen Anschauungen billigte und den Wunsch aussprach, daß dieselben zum richtigen Verständniß der Situation beitragen möchten, erkannte er an, daß in dem vom Vertheidiger hervorgehobenen Momente der nationaler Sturm- und Drangperiode eine Entschuldigung für die Ausschreitungen jugendlicher Aufregung liege, deren Würdigung aber nicht in die Schuldfrage, sondern in die Beurtheilung des Grades der Straffälligkeit gehöre. Die fraglichen Ansartungen seien sehr rohe und allgemein empörende gewesen. Der vom Vertheidiger geäußerten Anschauung in Betreff des persönlichen Charakters der Worte: *nomski pes* etc., der Eichelabschneidung etc. könne sich der Staatsanwalt nicht anschließen. Die Eichel seien jedenfalls ein Symbol des Turnvereins.

Die Turnvereine seien deutschen Ursprunges, daher auch bei ihnen Eichelquasten üblich, mit denen der Laibacher Turnverein daher auch kein provocirendes Abzeichen wählen wollte. Die Worte des Garbeis zu Matajz: *„Was hast Du da?“* indem er nach den Eichel griff, und die Worte Jezelnikar's: *„So können wir ihn nicht fortlassen!“* waren nicht mehr bloß persönliche Insulten, sondern im Zusammenhange mit den früheren Insulten eine Verhöhnung des Laibacher Turnvereins. Der Staatsanwalt hält demnach den Thatbestand des Vergehens der Aufregung nach § 302 St. G. fest.

Was den 2. Fall, die dem Johann Krizaj angeschuldete öffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung nach § 99 St. G. betrifft, so bemerkt der Staatsanwalt bezüglich des objectiven Thatbestandes, daß Tambornino die Worte: *polbiti (oder vbiti)* ganz genau bestätigte, sie seien auch durch mehrere Zeugen bestätigt, nur dem Josef Krizaj gegenüber liegt bloß die vereinzelte Aussage des T. vor.

Gegen die Bemerkung des Vertheidigers, daß das Verbrechen nur mit gesammelten mehreren Leuten und mit Verübung von Gewaltthaten an Personen, Habe oder Gut geschehen könne, bemerkt der Staatsanwalt: Die Unterscheidung, wer die anderen gesammelt, sei nur beim Strafausmaß zu berücksichtigen. Meist redet sich einer auf den andern aus. Es genügt, daß mehrere auf einmal eindringen. Auch das zweite Kriterium der Gewaltthat ist erwiesen.

Zum objectiven Thatbestand der öffentlichen Gewaltthätigkeit genügt es, daß von 4 Männern gewaltsam in das Haus eingedrungen wurde, Kolan wurde schon beim ersten Eindringen mit Schlägen tractirt. Der zweite Fall ist ganz für sich. Kolan war

bereits wieder im Stalle, dann erst erlitt er die schwere körperliche Beschädigung.

Ueber die Thatumstände ist die Aussage des T. gefezlich genügend, in subjectiver Beziehung stellt diese Aussage den im § 140 bezeichneten unvollständigen Beweis her. Ebenso betreffs der Beschränkung der persönlichen Freiheit die Aussage des Beschädigten Kalan.

Was die subjectiven Beweismomente betrifft, so sei der Alibi Beweis bezüglich Horak's nicht hergestellt, da die bezüglichen Aussagen nicht übereinstimmen.

Was den Juristen Krizaj betreffe, so habe ihn Kalan keinen Anlaß zu dem Attentate gegeben.

Die Qualification der Beschädigung als eine schwere hält der Staatsanwalt durch die nochmalige Einvernehmung der Sachverständigen, die ein übereinstimmendes Resultat gab, für entschieden.

Eventuell stellt derselbe den Antrag, die Acten in Betreff derjenigen, welche nicht schuldig erklärt werden, der Sicherheitsbehörde zur polizeilichen Amtshandlung abzutreten.

Der Verteidiger Dr. Razlag replicirt.

Von den Symbolen der Turner komme in ihren Statuten nichts vor. Studentenkäppchen seien auch Symbole, werden aber, wenn sie abgetragen sind, auch von Nichtstudenten getragen. Es müßte durch diese Thatfache die Absicht zu feindseligen Parteinagen erwiesen sein. Ein bloßer Muthwille begründe noch keine absichtliche Feindseligkeit. Ein Unterhaltungsverein (sic) habe nichts Verehrungswürdiges an sich.

Das gewaltsame Eindringen betreffend, fehlen der Aussage des Tambornino die Erfordernisse des § 269 a., c. Die Aussage des Wolf bezeichne nicht den Moment des Eindringens; mehrere Zeugen haben zu Gunsten Horak's gesprochen. Der hohe Gerichtshof möge erwägen, ob er wirklich die Ueberzeugung von der Schuld des H. gewinnen könne.

Das Ansameln behufs Eindringens müsse absichtlich geschehen sein. Die bloße Gemeinschaftlichkeit allein begründe noch nicht die böse Absicht.

T. sei abgesehen von seinen aus dem Strafextract hervorgehenden Eigenschaften nicht im Zustande voller Besonnenheit gewesen, nach Aussage Weigelt's hatte er im Café Sayer mehrere Gläser Riqueur getrunken.

Schließlich hebt Dr. Razlag nochmals das feindselige Verhältnis Tambornino's zu den Sokolci hervor, und appellirt in Betreff des ärztlichen Gutachtens über die schwere Verletzung an die Milde des Gerichtshofes.

Nachdem der Verteidiger somit seine Duplik geschlossen, zog sich der Gerichtshof zur Urtheilsfällung zurück und ver kündigte nach kurzer Berathung das Urtheil über die Schuldfrage. Der Staatsanwalt stellte sohin die Anträge bezüglich des Strafausmaßes, indem er überall das Minimum festhielt und dem Gerichtshofe in Anbetracht der verschiedenen Milderungsgründe, worunter hauptsächlich die frühere Unbescholtenheit und Jugend, eine weitere Milderung empfahl. Das sohin vom Gerichtshofe gefällte Urtheil ist unseren Lesern bereits bekannt. Wir haben nur noch zu erwähnen, daß der Gerichtshof unter den Milderungsgründen den Umstand anführte, daß der ganze Vorfall unter den Augen des Sokolvorstandes Dr. Costavorig, ohne daß die Zeugen eine kräftige Abwehr constatirt hätten.

Die von uns bereits kurz erwähnte Ansprache des Herrn Landesgerichtsrathes Heinricher, der die ausgedehnte und schwierige Verhandlung mit ebensoviel Energie als Humanität geleitet hatte, lautete nach stenographischen Aufzeichnungen folgendermaßen:

Ich hätte aus Anlaß dieser Angelegenheit etliche freundschaftliche Worte an die Herren zu richten. Wir haben nun ein Werk vollendet, welches uns durch 4 Tage in Anspruch genommen hat und an welchem die Bewohner dieser Stadt, wie wir sehen, großen Antheil genommen haben. Der Fall war ein so wichtiger, da es sich hier um Angeklagte gehandelt hat, welche durchgehends achtbaren Familien der Stadt angehören und welche noch eine Zukunft vor sich haben, die ihnen durch einen allfälligen Schuldigungspruch vielleicht gehemmt wird. Wir haben uns dieser Aufgabe unterzogen, weil es unsere Pflicht war und es wäre jedem von uns sehr angenehm gewesen, wenn ihm diese Pflicht nicht geworden wäre, weil ja die Schwierigkeiten derselben voranzusehen waren. Ich würde diese Ansprache nicht halten, wenn es sich hier bloß um ein Verbrechen, welches aus bloßer Rohheit entstanden, handelte; sondern ich thue es nur aus dem Grunde, weil ich überzeugt bin, daß dennoch die Nationalitätsfrage der letzte Grund der bedauerlichen Excesse war, während der Herr Staatsanwalt nach dem Grunde gesucht hat, ob es die Ehrfeige, ob es Tambornino war, und am Ende könnte man auch sagen, wenn Herr Germal nicht gestorben wäre, wäre auch nichts geschehen. In dieser Richtung würde ich nun sämtliche Herren erlöchen, demjenigen schönen Gedanken nachzufolgen, welchen der Herr Verteidiger gestern so liebevoll ausgesprochen hat, nämlich die Förderung der geistigen und materiellen Interessen der Nation, aber ohne Beeinträchtigung der Interessen der Mitmenschen. Da es aber insbesondere in Laibach zwei Turnvereine gibt und einige der Herren beim Verhöre angedeutet haben, daß beim Rößelwirth's Reden, die Vereinigung der beiden Vereine betreffend, gehalten wurden, so würde es mir zu großer Befriedigung gereichen, wenn ich durch diese Ansprache etwas zur Vereinigung beitragen würde, weil ja eine solche im Interesse der Stadtgemeinde selbst läge. Man kann ja am Ende turnen lernen auch ohne Rücksicht auf die Nationalität, und so denselben schönen Zweck auch durch Einen Verein erreichen.

Locales.

(Den nächsten populär-wissenschaftlichen Vortrag) im Casinovereine wird Herr Musealcustos Karl Deschmann übermorgen, Montag den 23. d. M., Nachmittags um 5 Uhr halten; Gegenstand des Vortrages ist „Die Schwabe.“

** (Vereinsnachricht.) Im Fortbildungsverein für Buchdrucker wird morgen Vormittag von 11—12 Uhr Herr Finanzconcipist A. Dimich seinen zweiten Vortrag aus der krainischen Geschichte halten, mit der Römerzeit beginnend. Der Vortrag dürfte dadurch noch mehr an Interesse gewinnen, als auch einige Pläne und Karten dabei ein anschauliches Bild namentlich unserer Stadt zur Römerzeit bieten werden.

(Zweistimmige Messe des Hrn. Nedved.) Entsprechend der in der letzten Nummer dieses Blattes enthaltenen Ankündigung fand vorgestern um 9 Uhr in der St. Jakob's-Kirche die Aufführung der vom Gesanglehrer A. Nedved jüngst componirten Messe, u. z. der sechsten, welche derselbe bisher verfaßt, unter dessen persönlichen Leitung statt. Dieselbe, zweistimmig und für Orgel verfaßt, entspricht vollständig dem ihr gestellten Zwecke, unseren, mit leicht faßlicher und ohne großen Mittelaufwand durchführbarer Kirchenmusik noch ziemlich spärlich bedachten Landkirchen als Behelf zu dienen. Gegenüber der Einfachheit der dabei in Anwendung gebrachten Mittel muß die Wirkung einer solch' zweistimmigen glänzlich angelegten Messe als eine geradezu überraschende bezeichnet werden, jedoch erheischt deren Schöpfung eine um so gewandtere Beherrschung des musikalischen Stoffes und ästhetischere Behandlung der Form, weil andererseits die Gefahr, in das Geschraubte oder Banale zu verfallen, sehr nahe gelegen ist; auch erfordert die Durchführung solcher Tonwerke im allgemeinen tüchtige Orgelkräfte, da der Orgel die schwer zu lösende Aufgabe anheimfällt, sich genau dem Charakter und der Menge der eben zur Geltung tretenden Stimmen anzupassen, mit einem Worte dem Gesange sich stricke und mit geschickter Registerführung anzufügen. Dieser Anforderung erschien nunmehr bei der gestrigen Durchführung der Messe nach allen Richtungen vollständig Genüge geleistet, und es hat ebenso Herr Nedved in der Richtung der künstlerischen Tonschöpfung sowie in der Leitung der Aufführung seine mehrbewährte Meisterhand auf's Neue wieder bethätigt, sowie andererseits auch der gefangliche Theil von mehreren Mitgliedern der philharmonischen Gesellschaft in entsprechender Weise durchgeführt wurde. Besondere Anerkennung ist der geschickten Durchführung der Orgelpartie zu zollen, welche in die Hände eines Schülers der hiesigen Orgelschule Namens Stöckl gelegt war, welcher sich als tüchtiger Meister seines Instrumentes erwies und besonders das dem „Benedictus“ eingesägte Orgel solo mit Geschick löste. Die ganze Messe ist von echt kirchlichem selbständigen Geiste durchweht, bietet nirgends Reminiscenzen an andere musikalische Authoren und erhebt sich besonders in einigen Solos (incarnatus est, benedictus, agnus dei etc.) zu hervorragendem Schwunge; im Credo dürfte dieselbe den Höhepunkt ihrer ästhetischen Schönheit erreichen. Auch Fr. Eberhardt führte das im „Offertorium“ eingelegte Sopran solo von Cyril Wolf mit allem Effecte ihrer Klang- und seelenvollen Stimme durch. Im „Graduale“ war gleichfalls ein sehr gelungener Männerchor von Lorenz eingelegt worden. Zum Schluß können wir nur wünschen, daß uns die vielbewährte Muse des Herrn Nedved noch recht viele gleiche, den Fortschritt der ihm besonders homogenen Kirchenmusik anbahnende und deren Verbreitung auf dem Lande mächtig erleichternde musikalische Producte zu Tage fördere.

(Cochi Advinent's Menagerie) wird weniger besucht, als dieselbe theils wegen der interessanten Thierezemplare, darunter 3 Löwenpaar, 3 Hyänen, ein Schneumon (sehr selten), viele Affen, 2 Crocodile, 1 Boa constrictor etc. und der ausgezeichneten Dressur verdienen würde Morgen findet die Schlußvorstellung statt.

(Theaternachricht.) Am 29. d. M. kommt zum Besten der Familie Nagel Jakob Alésove's neuestes Zeitgemälde „Modern“ hier zur Aufführung. Da dasselbe uns, wie wir hören, ein Stück Laibacher Lebens vorführen soll, dürfte der Besuch ein um so zahlreicherer werden, was wir im Interesse der Beneficianten von Herzen wünschen.

(Concert.) Donnerstag, den 19. März, nahm die philharmonische Gesellschaft ihre durch die Fastingszeit unterbrochene Thätigkeit durch die Vorführung eines Concertes wieder auf, welches durch die plöbliche Erkrankung des Hrn. Morzka zwar eine unliebsame Störung seines Programms erlitt, aber dessenungeachtet die Aufmerksamkeit und Theilnahme des zahlreich anwesenden Publicums in hohem Grade in Anspruch nahm. Beethoven's Ouvertüre zu Stefan, hier unseres Wissens noch nie gehört, eröffnete das Programm und wurde, einige Störungen gleich beim Beginn abgerechnet, sehr tüchtig durchgeführt. In dem Eserschen Liede „Der Felsen“ führte die Gesellschaft einen schon aus früherer Zeit in bestem Andenken stehenden Sänger, Herrn Dr. Böhm, sozusagen auf's Neue wieder vor. Herr Dr. Böhm hat eine schöne, klangvolle, weiche Bassstimme und hat mit dieser in uns den Wunsch rege gemacht, ihm recht oft und in größeren Partien auf dem Plage begegnen zu können, den er an diesem Abende so ehrenvoll ausgefüllt. Reicher Beifall folgte dem anziehenden Gesange. Fr. Emma Schöppel bewies sich in dem reizenden Mendelssohn'schen Clavier-Concerte mit Orchester wieder als die tüchtige Pianistin, welche mit Verständnis und Gefühl insbesondere das wundersam schöne Adagio zum Ausdruck brachte. Fr. Schöppel wurde nach dem Adagio lebhaft applaudirt, zum Schluß harmisch gerufen. Herr Kraft hatte mit anerkanntemwerther Liebeshwürdigkeit als Ersatznummer für die von Fr. Morzka zum Vortrage bestimmten Lieder eine Declamation übernommen: „die Stadt am Meeresgrunde“ von Otto Prechtler. Wenn wir sagen, daß Herr Kraft schön, sehr schön, mit Innigkeit, Wärme und Feuer sprach, so wiederholen wir

das Urtheil aller Anwesenden, allein wir möchten ihm noch ein besonderes Lob spenden, und zwar für seine — Wahl. Daran scheitern so häufig die Declamatoren, daß sie so schlecht wählen. Otto Prechtler's uns ganz fremdes Gedicht ist schön und wie geschaffen — für eine derartige Declamation. Herr Wild erntete mit seinem Capriccio für das Horn viel Beifall, und war derselbe für die Behandlung eines so schwierigen Instrumentes gewiß ein verdienter. Wenn das Sprichwort „Ende gut, alles gut“, wahr ist, so muß das Concert ein sehr gutes genannt werden, denn die Ouverture zu Oberon von G. M. Weber, welche das Concert abschloß, wurde mit solchem Feuer, solcher Präcision und Vollendung gegeben, daß es einem wohl ums Herz wurde. Wir erinnern uns nicht bald einer so gelungenen Leistung unseres Orchester's. Alle Ehre und allen Dank dem tüchtigen Concertmeister Nedved!

(Theater.) Weile's „Drahomira“ wurde gestern bei gut besuchtem Hause gegeben. Die edle Sprache, die rein menschliche und tief sittliche Tendenz des Stückes fand in den Darstellern der Hauptrollen: Fr. Arthur (Drahomira), Fr. Leo (Ludmila), Herrn Kraft (Tuman) und Herrn Kottler (Paulus) würdige Vertreter. Bei diesem Anlasse wollen wir dem von vielen Seiten ausgesprochenen Wunsche Ausdruck geben, Benedix „Aschenbrödel“, welches besonders durch die Darstellerin der Titelrolle so viel Glück machte, noch einmal gegeben zu sehen, welchem Wunsche der Referent um so mehr sich anschließt, als er leider verhindert war, der früheren Aufführung beizuwohnen, und daher Gelegenheit erhalten würde, Stück und Darsteller eingehend zu würdigen.

Öffentlicher Dank.

Herr Anton Böllner, Director des landchaftl. Theaters in Laibach, hat am 18. März d. J. das Lustspiel „Aschenbrödel“ zu Gunsten des hiesigen Elisabeth-Kinderospitals zur Aufführung gebracht und den halben Reinertrag des Theaterabends in dem namhaften Betrage von 60 fl. 5 kr. 3. W. dem Kinderospitale gütigst übergeben.

Für diesen großmüthigen Wohlthätigkeitsact stattet die gefertigte Direction Herrn Director Böllner hiemit den aufrichtigsten Dank geziemend ab.

Laibach, am 19. März 1868.
Direction des Elisabeth-Kinderospitals.
Dr. Kovatsch.

Telegraphische Wechselcourse.

vom 20. März.
5perc. Metalliques 57. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 58.85. — 5perc. National Anlehen 65. — 1860er Staatsanlehen 82.80. — Banfactien 710. — Creditactien 189.80. — London 115.50. — Silber 113. — R. l. Ducaten 5.47.

Verstorbene.

Den 12. März. Dem Herrn Johann Schindler, Tuchmacher, sein Kind Adolf, alt 1 1/2 Jahre, in der Stadt Nr. 96, an Fraisen.

Den 14. März. Dem Herrn Josef Krigel, Maschinführer, sein Kind Theresia, alt 9 Monate, in der St. Peter'svorstadt Nr. 90, an Fraisen. — Dem Martin Stabic, Tagelöhner, seine Gattin Ursula, alt 69 Jahre, in der Polanavorstadt Nr. 30, an der Lungensucht.

Den 16. März. Frau Gertraud Perutz, Schullehrergattin, alt 45 Jahre, im Civilspital an der Gehirnlahmung. — Franz Kugler, Birthe, alt 50 Jahre, in der Stadt Nr. 96, und die hochwähliggeborne Frein Theresia v. Birhaimb, Private, alt 67 Jahre, in der Tirnaavorstadt Nr. 18, beide an der Lungensucht. — Dem Herrn Dr. Fuchs, Primararzt, sein Kind Maria, alt 4 Wochen, in der Stadt Nr. 15, an Fraisen.

Den 17. März. Katharina Berwicker, Magd, alt 17 Jahre, im Civilspital, und Herr Alois Fribar, Handlungscommiss, alt 25 Jahre, in der Polanavorstadt Nr. 24, beide am Typhus. — Herr Lucas Marmitz, Diarnist, alt 37 Jahre, in der Kraufavorstadt Nr. 73, an der Lungentuberculose. — Dem Herrn Peter Thomschitz, Schuhmachermeister, sein Kind Josef, alt 2 Stunden, in der St. Peter'svorstadt Nr. 73, an Schwäche.

Den 18. März. Dem Franz Westly, Aufseher, seine Gattin Katharina, alt 87 Jahre, in der Tirnaavorstadt, Nr. 29, am Schlagflusse. — Dem Johann Perdan, Kleinviehschlächter, seine Gattin Maria, alt 55 Jahre, in der Polanavorstadt Nr. 34, an der Lungensucht.

Den 19. März. Dem Herrn Sebastian Wirtl, Schuhmachermeister, sein Kind Josef, alt 4 Tage, in der St. Peter'svorstadt Nr. 17, an Schwäche.

Angelkommene Fremde.

Am 18. März.

Stadt Wien. Die Herren: Sidar, von Kofel. — Jaktl, Verderber, und Linhart, Philosoph, von Gotschee. — Bornschegg, Bergverm., von Trifail. — Dvorski, I. I. Oberstabsarzt, von Agram. — v. Michalovich, von Belde. Elefant. Die Herren: Ehrenberg, Reisender. — Müller, Kaufm., von Frankfurt a. M. — Enrich, Ingenieur, von Hof. Vaterlicher Hof. Die Herren: Petrovick, Philosoph, von Wien. — Reichenberg, Ingenieur, von Gr. Kaniška. — Schwill, Dachhändler, von Triest. — Murri, Handelsm., von Seeland.

Theater.

Heute Samstag:
Zum Vortheile der Sängerin Wilhelmine Salla-Borzaga
Glar und Zimmermann.
Komische Oper in 3 Acten von Lorhing.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Karlsruher Höhen auf 0.760 m. reduziert	Lufttemperatur nach Reaumur	Wind	Wasserstand	Witterung
6 U. Mg.	325.07	+ 1.3	windstill	3. Hälfte bew.	
2 „ N.	325.17	+ 7.8	D. mäßig	trübe	0.00
10 „ Ab.	326.52	+ 3.1	D. schwach	halbbew.	

Trockene Witterung, mit der kalten östlichen Luftströmung anhaltend. Das Tagemittel der Wärme um 0.9° höher als das Normalmittel.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht. Wien, 19. März. Im ganzen war die Börse für Fonds und Actien flauer gestimmt. Devisen und Valuten stellten sich merklich billiger. Geld flüssig. Geschäft unbedeutend.

Öffentliche Schuld.		B. der Kronländer (für 100 fl.)		Geld Waare		Geld Waare		Geld Waare				
A. des Staates (für 100 fl.)		Niederösterreich zu 5%		Gr.-Entf.-Oblig.	Süd-St.-L.-ven. u. z. i. E. 200 fl.	172.50	173.—	Pallst.	zu 40 fl. C.M.	25.75	26.25	
In d. W. zu 5pEt. für 100 fl.	53.80	53.90	Oberösterreich " 5 "	86.75	87.25	Gal. Karl-Lud.-B. z. 200 fl. C.M.	204.50	204.75	Clary	" 40 " "	27.50	28.50
In österr. Währung steuerfrei	58.75	58.85	Salzburg " 5 "	86.50	87.—	Böhm. Westbahn zu 200 fl.	146.50	146.75	St. Genois	" 40 " "	24.25	24.75
Steueranl. in d. W. v. J. 1864 zu 5pEt. rückzahlbar	90.50	91.—	Böhmen " 5 "	91.50	92.—	West. Don.-Dampfsch.-Ges.	488.—	490.—	Windischgrätz	" 20 " "	17.50	18.50
Steueranlehen in öst. W.	88.—	88.50	Mähren " 5 "	89.50	90.—	Oesterreich. Lloyd in Triest 500 fl. C.M.	212.—	214.—	Waldstein	" 20 " "	21.—	22.—
Silber-Anlehen von 1864	73.—	73.50	Schlesien " 5 "	87.50	88.50	Wien-Dampfm.-Actg. 500 fl. d. W.	448.—	452.—	Reglewich	" 10 " "	14.75	15.25
Silberanl. 1865 (Frcs.) rückzahlb. in 37 J. zu 5 pEt. für 100 fl.	80.25	80.75	Steiermark " 5 "	88.50	89.50	Pester Kettenbrücke	382.—	385.—	Rudolf-Stiftung	" 10 " "	14.50	15.50
Nat.-Anl. mit Zan.-Coup. zu 5%	64.70	64.90	Ungarn " 5 "	70.50	71.—	Anglo-Anstria-Bank zu 200 fl.	115.75	116.25	W e c h s e l. (3 Monate.)			
" " Apr.-Coup. " 5 "	64.70	64.90	Lemejer-Banat " 5 "	70.—	70.50	Lemberg Czereznowitz Actien	180.50	180.75	Augsburg für 100 fl. südd. W.		96.30	96.60
Metalliques " 5 "	57.10	57.30	Croatien und Slavonien " 5 "	69.50	70.50	Pfandbriefe (für 100 fl.)			Frankfurt a. M. 100 fl. betto		96.40	96.70
betto mit Mai-Coup. " 5 "	58.50	59.—	Galizien " 5 "	64.25	64.75	Nationalbank auf verlosbar zu 5%	95.40	95.60	Hamburg, für 100 Mark Banco		85.50	85.70
betto " 4 1/2 "	50.75	51.—	Siebenbürgen " 5 "	66.75	67.25	E. M.			London für 10 Pf. Sterling		115.80	116.—
Mit Verlos. v. J. 1839	172.—	172.50	Bukovina " 5 "	64.50	65.—	Nationalb. auf d. W. verlosb. 5 "	90.80	91.—	Paris für 100 Franks		45.90	46.—
" " " 1854	75.50	75.75	Ung. m. d. B.-E. 1867	68.25	68.50	Ung. Bod.-Cred.-Anst. zu 5 1/2 "	91.—	91.25	Cours der Geldsorten			
" " " 1860 zu 500 fl.	82.75	82.85	Tem. B. m. d. B.-E. 1867	67.75	68.—	Ung. öst. Boden-Credit-Anstalt verlosbar zu 5% in Silber	98.50	99.50	Geld Waare			
" " " 1860 " 100 "	91.75	92.—	Actien (pr. Stück).		Nationalbank (ohne Dividende)	710.—	712.—	R. Münz-Ducaten	5 fl. 48 kr.	5 fl. 49 kr.		
" " " 1864 " 100 "	84.25	84.35	K. Ferd.-Nordb. zu 1000 fl. d. W.	1734.—	1740.—	K. Ferd.-Nordb. zu 1000 fl. d. W.	1734.—	1740.—	Napoleonsober	9 " 26 "	9 " 26 1/2 "	
Como-Rentensch. zu 42 L. aust.	19.50	20.—	Kredit-Anstalt zu 200 fl. d. W.	189.80	189.90	R. d. Escom.-Ges. zu 500 fl. d. W.	588.—	590.—	Russ. Imperials	9 " 54 "	9 " 55 "	
Domainen 5perc. in Silber	103.50	103.75	S.-E.-G. zu 200 fl. C.M. o. 500 Fr.	254.90	255.—	S.-E.-G. zu 200 fl. C.M.	138.75	139.—	Bereinthalter	1 " 79 1/2 "	1 " 80 "	
			Kais. Elis. Bahn zu 200 fl. C.M.	138.75	139.—	Estherhazy zu 40 fl. C.M.	131.—	135.—	Silber	114 " — "	114 " 25 "	
			Südb.-nordb. Ver.-B. 200 " "	138.75	139.—	Salm " 40 " "	31.50	32.—	Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnottrung: 86 1/2 Geld, 87 1/2 Waare			

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 67.

Samstag den 21. März 1868.

Erkenntniß.

Das k. l. Landes- als Preszgericht in Innsbruck hat mit der Entscheidung vom 16. December 1867, Nr. 4949, das gerichtliche Verbot der Druckschrift „Programma del Trentino“, herausgegeben bei Monanni in Trient, ausgesprochen.

Das k. l. Landes- als Preszgericht in Innsbruck hat mit dem Erkenntniße vom 6. Februar d. J., Z. 477, das Verbot der Nr. 26 der in Innsbruck erscheinenden Zeitschrift „Tiroler Stimmen“ vom 1. Februar d. J. wegen des durch ihren Inhalt begangenen Vergehens nach § 300 St. G. B. ausgesprochen.

Ausschließende Privilegien.

Nachstehende Privilegien sind außer Kraft getreten und wurden als solche im Monate Juli, August und September 1867 vom k. l. Privilegien-Archive einregistriert:

- 58. Das Privilegium des Josef Schöffl vom 10. Februar 1864 auf die Erfindung, hohle Ziegel ohne Maschinen mit hierzu besonders eingerichteten Formen aus freier Hand zu erzeugen.
- 59. Das Privilegium des Karl Steffel vom 16ten Februar 1864 auf die Erfindung einer zweitheiligen, für jeden Pflug verwendbaren Pflugschar, genant „Spatenpflugschar“.
- 60. Das Privilegium der Marie Hager vom 19. Februar 1864 auf die Erfindung einer Pomade, genant „Pomade des Odaliques“.
- 61. Das Privilegium des Ernst Jordan und Eduard Timäus vom 26. Februar 1864 auf die Erfindung eines Apparates zur Fabrication von Zuckerwaaren im Großen.
- 62. Das Privilegium des Josef Mager vom 13ten Februar 1865 auf die Verbesserung der Selbstnagel-Maschine.
- 63. Das Privilegium des Karl Georg Müller vom 17. Februar 1865 auf die Verbesserung der Methode zur Verarbeitung von klaren Stein- oder Braunkohlen, Torf oder Coaks zu Stücken von beliebiger Form und Größe.
- 64. Das Privilegium des Wenzel Rudolf Müller vom 6. Februar 1866 auf die Erfindung eines Verfahrens, aus Baststoffen durch Färben und Bedrucken Möbel-, Tapetier-, Teppiche und ordinäre Bekleidungsstoffe zu erzeugen.
- 65. Das Privilegium des Julius Scheiß vom 6ten Februar 1866 auf die Erfindung, aus einer Sumpfpflanze (cores acuta palidosa, stricta und caspidosa) Papier zu erzeugen.
- 66. Das Privilegium des Heinrich Einsfeldt vom 6. Februar 1866 auf die Erfindung eines selbstwirkenden Bremsystems durch die Puffer, dirigirbar durch den Maschinenführer.
- 67. Das Privilegium des Philipp Fachinger vom 9. Februar 1866 auf die Erfindung eines Verfahrens, um auf Stoffen farbigen Hochdruck hervorzubringen.
- 68. Das Privilegium des Samuel Eichenbaum vom 9. Februar 1866 auf die Verbesserung von doppelt elastischen Matragen.
- 69. Das Privilegium des August Ernst Müller vom 9. Februar 1866 auf die Erfindung eines Chapelements in seinen Variationen für Pendel-, Thurm- und astronomische Uhren, so wie für Schiffs- und Taschen-Chronometer und gewöhnliche Taschenuhren.
- 70. Das Privilegium des Louis Henrici und Dr. Victor Münzberg vom 9. Februar 1866 auf die Erfindung eines Apparates zur Controle des Personenverkehrs in öffentlichen Fahrgelegenheiten.

- 71. Das Privilegium der Gebrüder Prosper und Edmund Piot vom 12. Februar 1866 auf die Erfindung einer Schmierbüchse für flüssige Fette.
- 72. Das Privilegium der Juliana Schattauer vom 13. Februar 1866 auf die Erfindung einer Zahntinctur und Zahnpulvers.
- 73. Das Privilegium des Ludwig Justus Chevé vom 15. Februar 1866 auf die Erfindung der directen Darstellung des Weizuckers.
- 74. Das Privilegium des Michael Holup vom 17. Februar 1866 auf die Erfindung einer eigenthümlich konstruirten Griespflugmaschine.
- 75. Das Privilegium des Johann Schweg vom 20. Februar 1866 auf die Erfindung eines Gefäßes, womit man andere Behälter mit irgend einer Flüssigkeit vollfüllen, aber nicht bis zum Auslaufen überfüllen könne.
- 76. Das Privilegium des Franz Bianco vom 20. Februar 1866 auf die Erfindung eines Triebwerkes ohne Getriebe und Verzahnungen.
- 77. Das Privilegium des Pasquale Anderwalt vom 22. Februar 1866 auf die Erfindung eines Motors, „Autobaro pneumatico“ genant.
- 78. Das Privilegium der Anna Hofmann vom 22. Februar 1866 auf die Erfindung einer Rüben- und Kukuruz-Dibbelmaschine.
- 79. Das Privilegium des Anton Alexander Pelaz vom 22. Februar 1866 auf die Erfindung eines Verfahrens, um Webstoffe, Papier u. dgl. auf beiden Seiten zugleich zu bedrucken.
- 80. Das Privilegium des Dr. Julius Wiesner vom 24. Februar 1866 auf die Erfindung der Darstellung von Heze aus Rüchständen bei der Rübenzucker-Fabrication.
- 81. Das Privilegium des Richard Breitsfeld vom 24. Februar 1866 auf die Erfindung einer Gewind-Schneidmaschine für Muttern und Schrauben.
- 82. Das Privilegium des Johann Rettus vom 24. Februar 1866 auf die Erfindung in der Erzeugung von Metall-Lottensfärgen.
- 83. Das Privilegium des Salomon Huber vom 28. Februar 1866 auf die Verbesserung in der Construction und Anwendung der Kolben und Ventile bei Feuer- spritzen.
- 84. Das Privilegium des Rudolf Leopold vom 28. Februar 1866 auf die Erfindung einer Dampf-Kunsthefe für Spiritusbrennereien.
- 85. Das Privilegium des Georg Schwab vom 8ten Juli 1858 auf eine Verbesserung seiner privilegirt gewesenen Verfertigung von eisernen Möbeln, Stiegen-, Garten- und andern Gittern.
- 86. Das Privilegium des Johann Ludwig Rolland vom 5. Februar 1852 auf die Erfindung und Verbesserung eines Apparates zur Zubereitung von Brot, Zwieback, Pastetenwerk und ähnlichen Nahrungsmitteln.
- 87. Das Privilegium des Josef Tobias Goldberger vom 22. März 1852 auf die Erfindung einer Kräuterteife.
- 88. Das Privilegium des Bernhard Schäffer und E. F. Rudenberg vom 22. März 1852 auf die Erfindung einer Construction von Manometern.
- 89. Das Privilegium des Emil Hubner vom 29sten April 1852 auf die Erfindung eines neuen ringförmigen Kammwerkes mit ununterbrochenen Dächten (peigne annulaire à méches continues).
- 90. Das Privilegium des Josef Watremez vom 29. April 1852 auf die Erfindung einer Vorrichtung an Dampfesseln, um dem Explodiren derselben vermittelst hörbaren Signalisirens vorzubeugen.

- 91. Das Privilegium des Franz Ritter v. Fridau vom 21. Juni 1852 auf die Erfindung, in Gasöfen mit Gasgeneratoren und Anwendung von jeder Art aus vegetabilischen oder mineralischen Brennstoffen erzeugten Gasen unmittelbar aus Roheisen, Gasroh- und Gas-rassirer Stahl zu erzeugen.
- 92. Das Privilegium des J. G. Rietsch vom 23sten Juli 1852 auf die Erfindung, aus Getreidesorten einen sehr harten, leicht verführbaren Stoff (Zeolithoid, Getreidestein) zu bereiten, welcher zwar ungenießbar, aber in der Industrie und im Handel von großer Anwendbarkeit sei.
- 93. Das Privilegium des Wilhelm Samuel Dobbs vom 16. December 1859 auf eine Verbesserung in der Construction der Roststäbe für Feuerungen.
- 94. Das Privilegium des Franz J. Heine vom 13ten Juli 1866 auf die Erfindung metallener Handschuh- und anderer Art Knöpfe, „Schrauben-Metallknöpfe“ genant.
- 95. Das Privilegium des Julien François Belleville vom 3. März 1860 auf die Erfindung eines unexplodirbaren Dampfzengens mit gleichmäßiger Verdunstung.
- 96. Das Privilegium des Ferdinand Dolainski vom 10. März 1862 auf die Erfindung einer Centrifugal-Maschine zum Trocknen verschiedener Gegenstände.
- 97. Das Privilegium des Edward Rugent vom 10. März 1862 auf die Verbesserung der Schießgewehre.
- 98. Das Privilegium des Isak Löwenthal vom 14. März 1862 auf die Erfindung einer doppelten Schraubenpresse.
- 99. Das Privilegium des Josef Eichler vom 15ten März 1862 auf die Erfindung eines Trockenapparates mit regenerirendem Medium.
- 100. Das Privilegium des Josef Eichler vom 15ten März 1862 auf die Erfindung einer selbstthätigen Tüchel-Druckmaschine für eine beliebige Farbenanzahl.
- 101. Das Privilegium des Hermann Stein vom 14. März 1863 auf die Erfindung von Lebnungs- und Selbstbeschäftigungstafeln zur schnellen Verbringung der Anfangsgründe im Schreiben, Rechnen und Zeichnen.
- 102. Das Privilegium des Julius Franz Mathias vom 27. März 1863 auf die Verbesserung der Vorrichtungen zum Pressen und Wägen der Hüte, insbesondere der Strohhüte.
- 103. Das Privilegium des Moriz Novak vom 28. März 1863 auf die Erfindung einer wasserdichten Sprengpaste, welche sich statt des Schießpulvers zum Sprengen der festesten Felsen verwenden lasse.
- 104. Das Privilegium des Anton Zuppa vom 7ten März 1864 auf die Verbesserung der verdeckten Reißsperte zur einfachen und sicheren Verschließung der Fenster.
- 105. Das Privilegium des Evan Leigh und Friedrich Allen-Leigh vom 7. März 1864 auf die Verbesserung der Egrenirmaschine und der dazu gehörigen Vorrichtungen.
- 106. Das Privilegium des Eduard Honorius Bittetecog vom 19. März 1864 auf die Erfindung einesbeutelapparates mit Kühlsystem für alle Arten von Mehl und Gries.
- 107. Das Privilegium des Ed. A. Pagel vom 19ten März 1864 auf die Verbesserung der Webestühle.
- 108. Das Privilegium des Josef Guioni vom 23. März 1864 auf die Erfindung einer bei Mählen zum Mahlen des Getreides und Enthälsen des Reises anwendbaren Vorrichtung.
- 109. Das Privilegium des Josef Guion vom 23. März 1864 auf die Erfindung einer bei Reiskampfen anwendbaren Kurbelaxe (mehrfach gebogene Welle). (Schluß folgt.)